

Aktuelle Rechtsprechung

Sozialgericht Marburg: Nachweis erbrachter Leistungen vor Gericht ist zu spät

Der Fall: Ein Zahnarzt hatte konservierend-chirurgische Leistungen nur unzureichend in seinen Behandlungsunterlagen dokumentiert. Aus diesem Grunde hatte der Prüfungsausschuss eine Honorarkürzung für acht Quartale in Höhe von insgesamt 14.500 Euro vorgenommen. Dagegen legte der betroffene Zahnarzt Widerspruch vor dem Beschwerdeausschuss ein. Trotz mehrfacher Aufforderung lieferte er jedoch keine weiteren Belege für die vollständige Leistungserbringung. Aus diesem Grunde wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Erst mit seiner Klagebegründung legte er erstmals eine vollständige Kopie der Karteikarten für die Behandlung vor.

Die Entscheidung: Mit Urteil vom 17. Juli 2010 (Az: S 12 KA 325/09; Abruf-Nr. 103985 unter www.iww.de) hat das Sozialgericht Marburg entschieden, dass der Nachweis über eine vollständige Leistungserbringung nicht erst im Sozialgerichtsverfahren erbracht werden kann. In Zweifelsfällen könne zwar in einem Verwaltungsverfahren der Nachweis vollständiger Leistungserbringung nachgereicht werden, im Gerichtsverfahren sei dies aber nicht mehr möglich. Eine sachlich-rechnerische Richtigstellung sei gerechtfertigt, wenn die Abrechnungsvoraussetzungen nicht eingehalten wurden, die Behandlungsdokumentation nicht vollständig ist und Verstöße gegen die Richtlinien vorliegen.

(Mitgeteilt durch Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg)

Trotz mehrfacher Aufforderung keine Belege geliefert



Abruf-Nr. 103985 unter www.iww.de